

Freiburg im Breisgau, den 18. Dezember 2020

Inhalt: Achtunddreißigste Verordnung zur Änderung der AVO. — Verordnung über eine einmalige Corona-Sonderzahlung. — Verordnung über eine einmalige Corona-Sonderzahlung für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte. — Verordnung über eine einmalige Corona-Sonderzahlung für Priester. — Verordnung zur Änderung der Bistums-KODA-Ordnung. — Informationen aufgrund der Pandemieentwicklung. — Änderung in der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts Freiburg für die Amtszeit 2020 bis 2025. — Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz. — Personalmeldungen: Ernennungen. – Anweisungen/Versetzungen. – Entpflichtung. – Im Herrn sind verschieden.

Erzbistum Freiburg

Nr. 345

Achtunddreißigste Verordnung zur Änderung der AVO

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

**Artikel I
Änderung der AVO**

Die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO – vom 25. April 2008 (Abl. S. 321), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2020 (Abl. S. 363), wird wie folgt geändert:

§ 35 in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird bis 31. Dezember 2022 verlängert. Ab dem darauffolgenden Tag tritt § 35 in seiner bis 31. Dezember 2017 geltenden Fassung wieder in Kraft.

**Artikel II
Änderung der Anlage 4f zur AVO**

Die Anlage 4f zur AVO (Dienstordnung für Kirchenmusiker) vom 26. November 2014 (Abl. S. 465), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2019 (Abl. S. 242), wird wie folgt neu gefasst:

**„Dienstordnung für Kirchenmusikerinnen
und Kirchenmusiker (Anlage 4f zur AVO)**

Teil I Grundlagen

**§ 1
Einleitung**

Der Dienst der Kirchenmusikerin/des Kirchenmusikers ist ein liturgischer und künstlerischer Dienst im Auftrag der

Kirche. Sie/er leistet einen wichtigen Beitrag zur Erfüllung des Sendungsauftrags der Kirche.

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Diese Dienstordnung gilt für alle in der Erzdiözese Freiburg tätigen Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker, die ihre Tätigkeit im Beschäftigungsverhältnis ausüben.

(2) Diese Ordnung gilt nicht für Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker, die ihre Tätigkeit in selbständiger Weise oder ehrenamtlich ausüben.

**§ 3
Aufgaben der
Kirchenmusikerin/des Kirchenmusikers**

(1) Der Kirchenmusikerin/dem Kirchenmusiker ist die musikalische Gestaltung der Liturgie (z. B. Eucharistiefeier, Wortgottesdienst, Andacht) und außerliturgischer Feiern (z. B. Konzerte) aufgetragen. Gregorianischer Gesang, ältere und zeitgenössische Kirchenmusik sollen gleichermaßen gepflegt und gefördert werden.

(2) Zu ihren/seinen Dienstaufgaben gehören vor allem:

- a) Förderung des Gemeindegesangs (Liedbegleitung, Einübung von Liedern mit der Gemeinde und ihren Gruppen); Ausübung des Kantorendienstes und Schulung von Kantorinnen/Kantoren; Pflege des einstimmigen und mehrstimmigen Chorgesangs (Erwachsenenchor, Jugendchor, Kinderchor, Schola); Pflege des gottesdienstlichen Orgelspiels in Improvisation und Literatur sowie der für die Liturgie geeigneten Instrumentalmusik; Förderung der kirchenmusikalischen Jugendarbeit; Projekte.
- b) Bei der Auswahl der liturgischen und geistlichen Musik und ihrer Verwirklichung richtet sich die Kirchenmusikerin/der Kirchenmusiker nach den pastoralen, liturgi-

schen und künstlerischen Erfordernissen. Dabei beachtet sie/er die Aufnahmebereitschaft der Gemeinde und die Leistungsfähigkeit der Ausführenden.

- c) Die Kirchenmusikerin/der Kirchenmusiker bereitet ihren/seinen Dienst sorgfältig vor. Dazu gehören Übungen im Orgelspiel, Studium der Chorliteratur, Planung der einzelnen Chorproben. Sie/er ist bemüht, ihr/sein Repertoire an Orgelwerken und ihre/seine Kenntnis der Vokal- und Instrumentalliteratur ständig zu erweitern. Sie/er informiert sich über die einschlägigen Verlagsangebote.
- d) Die Kirchenmusikerin/der Kirchenmusiker ist verpflichtet, die ihr/ihm anvertrauten Instrumente pfleglich zu behandeln und unter Verschluss zu halten. Sie/er vermerkt Störungen an der Orgel in einem Mängelheft und achtet darauf, dass der Orgelbauer seinen Verpflichtungen aus dem Stimm- und Pflegevertrag sorgfältig nachgekommen ist. Bei größeren Schäden ist nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat die Orgelinspektorin/der Orgelinspektor zu verständigen. Die Kirchenmusikerin/der Kirchenmusiker überwacht die sorgfältige Pflege und Aufbewahrung des Notenmaterials.
- e) Die Kirchenmusikerin/der Kirchenmusiker ist verpflichtet, alle im Gottesdienst aufgeführten, urheberrechtlich geschützten Werke zu dokumentieren und bei der Erfüllung der urheberrechtlichen Meldepflichten mitzuwirken.

(3) Darüberhinausgehende Aufgaben der Bezirkskantorin/des Bezirkskantors sind im jeweiligen Arbeitsvertrag gesondert aufgeführt.

(4) Sind in einer Kirchengemeinde mehrere Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker tätig, wird im Dienstvertrag ausdrücklich geregelt, welche der Dienstaufgaben die einzelne Kirchenmusikerin/der einzelne Kirchenmusiker übernimmt. Die Kirchengemeinde bestimmt, welche der Kirchenmusikerinnen/welcher der Kirchenmusiker die Koordinierung der Dienste übernimmt und die in § 4 geregelten Mitwirkungsrechte ausübt.

§ 4

Zusammenarbeit mit der Dienstvorgesetzten/dem Dienstvorgesetzten, Stiftungsrat und Pfarrgemeinderat

(1) Regelmäßige Besprechungen zwischen Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetztem und Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker, Vorausplanung der Gottesdienstgestaltung für einen längeren Zeitraum und die langfristige Liedauswahl für die Gemeinde fördern und erleichtern die kirchenmusikalische Arbeit sehr. Über die Besprechungen mit der Dienstvorgesetzten/dem Dienstvorgesetzten hinaus soll die Kirchenmusikerin/der Kirchenmusiker im Liturgieausschuss des Pfarrgemeinderates die kirchenmusikalischen

Gesichtspunkte der Gottesdienstgestaltung einbringen und zusammen mit den Verantwortlichen im Einzelnen planen.

(2) Über den Einsatz fremder Organisten, Chöre, Sänger oder Instrumentalisten in Gottesdiensten und sonstigen Veranstaltungen der Pfarrei sollen sich Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker und Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter verständigen. Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet der Stiftungsrat nach Einholung einer Stellungnahme der zuständigen Bezirkskantorin/des zuständigen Bezirkskantors.

(3) Soll ein Dienst, der zu den vertraglich vereinbarten Aufgaben der Kirchenmusikerin/des Kirchenmusikers gehört, aus besonderem Anlass von einer anderen dazu befähigten, nicht im kirchenmusikalischen Dienst der Kirchengemeinde stehenden Person wahrgenommen werden, ist eine Absprache mit der Kirchenmusikerin/dem Kirchenmusiker erforderlich.

(4) Für die Vorbereitung des Haushaltsplanes hat die Kirchenmusikerin/der Kirchenmusiker eine Aufstellung des sich aus seinem Auftrag ergebenden Bedarfs an finanziellen Mitteln (z. B. Aufwendungen für Notenmaterial, Instrumentalisten) vorzulegen. Sie/er soll zu Beratungen des Stiftungsrates und des Pfarrgemeinderates hinzugezogen werden, wenn es sich um Angelegenheiten seines Arbeitsgebiets handelt.

§ 5

Dienstgeber, Dienstvorgesetzte/ Dienstvorgesetzter, Fachaufsicht

(1) Die Kirchenmusikerin/der Kirchenmusiker steht in der Regel im Dienst einer Kirchengemeinde. In diesem Fall wird die Dienstvorgesetzte/der Dienstvorgesetzte vom Stiftungsrat bestimmt.

(2) Die Kirchenmusikerin/der Kirchenmusiker untersteht der Fachaufsicht des Amtes für Kirchenmusik und in dessen Auftrag der Fachaufsicht der zuständigen Bezirkskantorin/des zuständigen Bezirkskantors.

Teil II Arbeitsverhältnis

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 6

Anwendung der AVO

Auf die Arbeitsverhältnisse der Kirchenmusikerinnen/der Kirchenmusiker findet die Arbeitsvertragsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVO – in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung, soweit in Abschnitt 3 dieser Ordnung keine besonderen Regelungen getroffen sind.

§ 7 Einstufung

(1) Die Kirchenmusikerinnen/die Kirchenmusiker werden nach ihrer Ausbildung in folgende Gruppen eingestuft:

- 1) A-Kirchenmusikerinnen/A-Kirchenmusiker/Master of Church Music;
- 2) B-Kirchenmusikerinnen/B-Kirchenmusiker/Bachelor of Church Music;
- 3) C-Kirchenmusikerinnen/C-Kirchenmusiker/Absolventinnen/Absolventen einer kirchlichen C-Ausbildung;
- 4) D-Kirchenmusikerin/D-Kirchenmusiker ist, wer für den kirchenmusikalischen Dienst ausreichende Befähigung besitzt, jedoch eine der vorgenannten Prüfungen nicht nachweisen kann.

(2) Ist die Einstufung aufgrund der genannten Kriterien nicht möglich, so ist vor Abschluss des Vertrages die Entscheidung des Amtes für Kirchenmusik einzuholen.

(3) Die A-, B- und C-Prüfungen müssen nach den von der Deutschen Bischofskonferenz beschlossenen Richtlinien abgelegt sein. Diesen gleichgestellt sind A-, B- und C-Prüfungen in evangelischer Kirchenmusik.

(4) Mit einem Beschäftigungsumfang von 18 Wochenstunden und höher kann in der Regel nur angestellt werden, wer die A- oder B-Prüfung abgelegt hat. Das Erzbischöfliche Ordinariat kann in Ausnahmefällen die fachliche Eignung für eine derartige Anstellung auch ohne Nachweis einer A- oder B-Prüfung anerkennen, wenn ein besonderes dienstliches Interesse an der Gewinnung einer Bewerberin/eines Bewerbers als Kirchenmusikerin/als Kirchenmusiker besteht.

§ 8 Urlaub/Arbeitsbefreiung

(1) Die Dauer des Erholungsurlaubs richtet sich nach den Regelungen der AVO. Der jährliche Erholungsurlaub der Kirchenmusikerin/des Kirchenmusikers soll unter Berücksichtigung von § 32 Absatz 3 AVO so gelegt werden, dass er nicht auf kirchliche Festtage fällt.

(2) Die Kirchenmusikerin/der Kirchenmusiker kann für kirchenmusikalische Aufgaben außerhalb der Kirchengemeinde, die nicht zu ihren/seinen Dienstaufgaben gehören (Vorträge, Konzerte, bezahlte Mitwirkung an Fortbildungsveranstaltungen u. Ä.) unter Verzicht auf die Bezüge Dienstbefreiung oder Sonderurlaub erhalten, wenn es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse gestatten.

§ 9 Vertretung

Für die Zeit des Erholungsurlaubs, eines Sonderurlaubs, einer Arbeitsbefreiung und bei Verhinderung schlägt die Kirchenmusikerin/der Kirchenmusiker nach Möglichkeit eine Vertreterin/einen Vertreter vor. Die Bestellung der Vertreterin/des Vertreters sowie die Kosten der Vertretung obliegen der Kirchengemeinde.

§ 10 Benutzung der Orgel

(1) Die Orgel steht der Kirchenmusikerin/dem Kirchenmusiker zum eigenen Studium unentgeltlich zur Verfügung.

(2) Die Benutzung zu privaten Unterrichtszwecken bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Stiftungsrates, auch bezüglich der Zeit und des Ausmaßes. Die Benutzung der Orgel durch Dritte, insbesondere zu Übungszwecken, unterliegt der Genehmigung durch den Stiftungsrat im Benehmen mit der Organistin/dem Organisten.

Abschnitt 2 Eingruppierung und Arbeitszeit

§ 11 Eingruppierung

Die Eingruppierung der Kirchenmusikerinnen/der Kirchenmusiker richtet sich nach den Tätigkeitsmerkmalen des Entgeltgruppenverzeichnisses (Anlage 1 zur AVO).

§ 12 Arbeitszeit

(1) Die Berechnung der Arbeitszeit erfolgt nach Diensteinheiten. Eine Diensteinheit entspricht 60 Minuten.

Ungeachtet der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme sind für folgende Anlässe/Gottesdienste folgende Diensteinheiten festgelegt:

Anlass/Gottesdienst

Dienst- einheiten

*Gottesdienste
an Sonntagen
(einschl. Vor-
abend) und
Feiertagen*

Orgelspiel	1
Chorleitung (mit Einsingen)	1,5
Orgelspiel und Chorleitung (mit Einsingen)	1,5

Anlass/Gottesdienst	Dienst- einheiten	Anlass/Gottesdienst	Dienst- einheiten		
<i>Werktags- gottesdienst</i>	Orgelspiel	1	<i>Karfreitags- liturgie</i>	musikalische Gestaltung	1,5
	Chorleitung (mit Einsingen)	1,5		Chorleitung (mit Einsingen)	2
	Orgelspiel und Chorleitung (mit Einsingen)	1,5		musikalische Gestaltung und Chorleitung (mit Einsingen)	2
<i>Christmette</i>	Orgelspiel	2	<i>Erstkommunion- feiern</i>	Orgelspiel	1,5
	Chorleitung (mit Einsingen)	2,5		Chorleitung (mit Einsingen)	2
	Orgelspiel und Chorleitung (mit Einsingen)	2,5		Orgelspiel und Chorleitung (mit Einsingen)	2
<i>Kinderchrist- mette</i>	Orgelspiel	1	<i>Firmungen</i>	Orgelspiel	2
	Chorleitung (mit Einsingen)	1,5		Chorleitung (mit Einsingen)	2,5
	Orgelspiel und Chorleitung (mit Einsingen)	1,5		Orgelspiel und Chorleitung (mit Einsingen)	2,5
<i>Gottesdienst in der Osternacht</i>	Orgelspiel	2	<i>Taufe feiern</i>	Orgelspiel	1
	Chorleitung (mit Einsingen)	2,5		Chorleitung (mit Einsingen)	1,5
	Orgelspiel und Chorleitung (mit Einsingen)	2,5		Orgelspiel und Chorleitung (mit Einsingen)	1,5
<i>Gottesdienst am Gründonnerstag</i>	Orgelspiel	1	<i>Trauungen</i>	Orgelspiel	1
	Chorleitung (mit Einsingen)	1,5		Chorleitung (mit Einsingen)	1,5
	Orgelspiel und Chorleitung (mit Einsingen)	1,5		Orgelspiel und Chorleitung (mit Einsingen)	1,5

Anlass/Gottesdienst	Dienst- einheiten	Anlass/Gottesdienst	Dienst- einheiten
<i>Seelenamt + Aussegnung bzw. Trauerfeier + Aussegnung</i>	Orgelspiel		bis einschl. 60 Minuten
	1		1
	Chorleitung (mit Einsingen)	1,5	bis einschl. 90 Minuten
			1,5
	Orgelspiel und Chorleitung (mit Einsingen)	1,5	<i>Unterricht</i>
			bis einschl. 30 Minuten
			0,5
<i>Andachten</i>	<i>bis einschl. 30 Minuten</i>		bis einschl. 60 Minuten
			1
	Orgelspiel	0,5	
	Chorleitung (mit Einsingen)	1	<i>Konzert, kirchen- musikalische Veranstaltung</i>
	Orgelspiel und Chorleitung (mit Einsingen)	1	
	<i>bis einschl. 60 Minuten</i>		Konzertdauer bis einschl. 60 Minuten + Einsingen/ Einspielen
	Orgelspiel	1	
	Chorleitung (mit Einsingen)	1,5	Konzertdauer bis einschl. 90 Minuten + Einsingen/ Einspielen
	Orgelspiel und Chorleitung (mit Einsingen)	1,5	2
<i>Chorprobe/ Ensembleprobe</i>	<i>bis einschl. 60 Minuten</i>	1	Konzertdauer über 90 Minuten + Einsingen/ Einspielen
	<i>bis einschl. 90 Minuten</i>	1,5	2,5
	<i>bis einschl. 120 Minuten</i>	2	
<i>Chorprobe mit Kinder- und Jugendchor</i>	<i>bis einschl. 60 Minuten</i>	1	(2) Die wöchentliche Arbeitszeit der Kirchenmusikerin/ des Kirchenmusikers im Gemeindedienst umfasst 3/5 un- mittelbare Dienste (Gottesdienste, Proben, Unterricht und kirchenmusikalische Veranstaltungen) und 2/5 mittelbare Dienste (Vor- und Nachbereitung, Orgelübungen, Literatur- und Partiturstudium, Orgelpflege, Absprachen, Vorberei- tung von Konzerten mit Planung, Organisation, zusätz- liches Orgelübungen und Partiturstudium). Die wöchent- liche Arbeitszeit der Bezirkskantorin/des Bezirkskantors umfasst 4/7 unmittelbare Dienste und 3/7 mittelbare Dienste.
	<i>bis einschl. 90 Minuten</i>	1,5	

(3) Zusätzliche Arbeitszeiten können vom Dienstgeber nach dem tatsächlichen zeitlichen Anfall der Berechnung der Arbeitszeit nach Absatz 4 hinzugefügt werden; eine Berücksichtigung als mittelbare Dienste erfolgt bei diesen Aufgaben nicht.

Zu solchen Aufgaben gehören insbesondere:

- Seelsorgeteamsitzungen,
- Gremienarbeit (Pfarrgemeinderat, Förderkreis, Gemeindeteam),
- Teilnahme an Dekanatskonferenzen und Dekanatschortagen,
- Orgelstimmen,
- Koordination der Kirchenmusikerinnen/der Kirchenmusiker,
- Vorbereitungszeiten, die im Rahmen von Trauungen aufgrund Sonderwünschen der Brautleute oder Angehörigen erfolgen (z. B. Einstudieren individuell gewünschter Musikstücke), wenn die mittelbaren Dienste gemäß Absatz 2 hierfür nicht ausreichend sind oder
- Vorbereitungszeiten für besonders aufwändige Konzerte, wenn die mittelbaren Dienste gemäß Absatz 2 hierfür nicht ausreichend sind. Über den notwendigen Umfang entscheidet das Amt für Kirchenmusik bzw. bei Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern mit höchstens sechs Dienststeinheiten die örtlich zuständige Bezirkskantorin/der örtlich zuständige Bezirkskantor.

(4) Für die Berechnung der vom Dienstgeber festzulegenden durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit, die als Anlage dem Arbeitsvertrag beizufügen ist und mindestens nach Ablauf von zwei Jahren überprüft wird, sind die im Kalenderjahr voraussichtlich anfallenden unmittelbaren Dienste nach Absatz 1 zuzüglich der mittelbaren Dienste und gegebenenfalls der zusätzlichen Arbeitszeiten nach dem tatsächlichen zeitlichen Anfall nach Absatz 3 maßgebend.

(5) Wenn Dienststeinheiten auf Dauer hinzukommen bzw. auf Dauer wegfallen, ist eine Anpassung des Arbeitsvertrages vorzunehmen. Ist aufgrund des Wegfalls von Dienststeinheiten das Entgelt zu kürzen, sind die Kündigungsvorschriften zu beachten.

(6) Die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Tage der Woche einschließlich der Sonn- und Feiertage erfolgt durch die unmittelbare Vorgesetzte/den unmittelbaren Vorgesetzten in Absprache mit der Kirchenmusikerin/

dem Kirchenmusiker. Sie bestimmt sich nach den zugewiesenen Aufgaben und den hieraus folgenden dienstlichen Notwendigkeiten.

(7) Es ist zu gewährleisten, dass der Kirchenmusikerin/dem Kirchenmusiker für jeden Sonn- und Feiertag, an dem sie/er zum Dienst verpflichtet ist, je ein Werktag pro Woche zur Verfügung steht, an dem sie/er nicht zur Dienstleistung verpflichtet ist. Auf Wunsch der Kirchenmusikerin/des Kirchenmusikers ist zu gewährleisten, dass die Kirchenmusikerin/der Kirchenmusiker je Kalenderhalbjahr an drei freien Samstagen mit darauf folgendem Sonntag nicht zur Dienstleistung herangezogen wird. Diese freien Tage sind, sofern sie außerhalb des Erholungsurlaubs liegen, bei der Berechnung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit in Abzug zu bringen; für diesen Fall bleibt der freie Werktag erhalten. Die Festlegung der arbeitsfreien Tage erfolgt im Einvernehmen mit der unmittelbaren Vorgesetzten/dem unmittelbaren Vorgesetzten.

(8) Die über die im Arbeitsvertrag vereinbarte durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit hinausgehenden Arbeitszeiten sind grundsätzlich durch Freizeit auszugleichen. Zeitzuschläge nach § 11 Absatz 1 AVO werden nicht gewährt.

Abschnitt 3 Sonderbestimmungen für Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker mit einem Beschäftigungsumfang von höchstens sechs Dienststeinheiten

§ 13 Geltungsbereich

Die §§ 14 bis 17 gelten für Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker, die mit höchstens sechs Dienststeinheiten (§ 12 Absatz 1) wöchentlich beschäftigt sind.

§ 14 Entgelt

(1) Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker im Sinne des § 13 erhalten für ihre Dienste folgende Entgeltsätze:

(siehe Seite 495)

Anlass/Gottesdienst		Gruppe der Kirchenmusiker			
		A	B	C	D
<i>Gottesdienste an Sonntagen (einschließlich Vorabend) und Feiertagen</i>					
	Orgelspiel	58,08 €	49,03 €	36,60 €	33,90 €
	Chorleitung (mit Einsingen)	87,13 €	73,55 €	54,90 €	50,85 €
	Orgelspiel und Chorleitung (mit Einsingen)	87,13 €	73,55 €	54,90 €	50,85 €
<i>Werktagsgottesdienst</i>					
	Orgelspiel	58,08 €	49,03 €	36,60 €	33,90 €
	Chorleitung (mit Einsingen)	87,13 €	73,55 €	54,90 €	50,85 €
	Orgelspiel und Chorleitung (mit Einsingen)	87,13 €	73,55 €	54,90 €	50,85 €
<i>Christmette</i>					
	Orgelspiel	116,17 €	98,07 €	73,20 €	67,80 €
	Chorleitung (mit Einsingen)	145,21 €	122,58 €	91,50 €	84,75 €
	Orgelspiel und Chorleitung (mit Einsingen)	145,21 €	122,58 €	91,50 €	84,75 €
<i>Kinderchristmette</i>					
	Orgelspiel	58,08 €	49,03 €	36,60 €	33,90 €
	Chorleitung (mit Einsingen)	87,13 €	73,55 €	54,90 €	50,85 €
	Orgelspiel und Chorleitung (mit Einsingen)	87,13 €	73,55 €	54,90 €	50,85 €
<i>Gottesdienst in der Osternacht</i>					
	Orgelspiel	116,17 €	98,07 €	73,20 €	67,80 €
	Chorleitung (mit Einsingen)	145,21 €	122,58 €	91,50 €	84,75 €
	Orgelspiel und Chorleitung (mit Einsingen)	145,21 €	122,58 €	91,50 €	84,75 €

Anlass/Gottesdienst		Gruppe der Kirchenmusiker			
		A	B	C	D
<i>Gottesdienst am Gründonnerstag</i>					
	Orgelspiel	58,08 €	49,03 €	36,60 €	33,90 €
	Chorleitung (mit Einsingen)	87,13 €	73,55 €	54,90 €	50,85 €
	Orgelspiel und Chorleitung (mit Einsingen)	87,13 €	73,55 €	54,90 €	50,85 €
<i>Karfreitagsliturgie</i>					
	musikalische Gestaltung	87,13 €	73,55 €	54,90 €	50,85 €
	Chorleitung (mit Einsingen)	116,17 €	98,07 €	73,20 €	67,80 €
	musikalische Gestaltung und Chorleitung (mit Einsingen)	116,17 €	98,07 €	73,20 €	67,80 €
<i>Erstkommunionfeiern</i>					
	Orgelspiel	87,13 €	73,55 €	54,90 €	50,85 €
	Chorleitung (mit Einsingen)	116,17 €	98,07 €	73,20 €	67,80 €
	Orgelspiel und Chorleitung (mit Einsingen)	116,17 €	98,07 €	73,20 €	67,80 €
<i>Firmungen</i>					
	Orgelspiel	116,17 €	98,07 €	73,20 €	67,80 €
	Chorleitung (mit Einsingen)	145,21 €	122,58 €	91,50 €	84,75 €
	Orgelspiel und Chorleitung (mit Einsingen)	145,21 €	122,58 €	91,50 €	84,75 €
<i>Tauffeiern</i>					
	Orgelspiel	58,08 €	49,03 €	36,60 €	33,90 €
	Chorleitung (mit Einsingen)	87,13 €	73,55 €	54,90 €	50,85 €
	Orgelspiel und Chorleitung (mit Einsingen)	87,13 €	73,55 €	54,90 €	50,85 €

Anlass/Gottesdienst		Gruppe der Kirchenmusiker			
		A	B	C	D
<i>Trauungen</i>					
	Orgelspiel	58,08 €	49,03 €	36,60 €	33,90 €
	Chorleitung (mit Einsingen)	87,13 €	73,55 €	54,90 €	50,85 €
	Orgelspiel und Chorleitung (mit Einsingen)	87,13 €	73,55 €	54,90 €	50,85 €
<i>Seelenamt + Aussegnung bzw. Trauerfeier + Aussegnung</i>					
	Orgelspiel	58,08 €	49,03 €	36,60 €	33,90 €
	Chorleitung (mit Einsingen)	87,13 €	73,55 €	54,90 €	50,85 €
	Orgelspiel und Chorleitung (mit Einsingen)	87,13 €	73,55 €	54,90 €	50,85 €
<i>Andachten</i>					
	<i>bis einschl. 30 Minuten</i>				
	Orgelspiel	29,04 €	24,52 €	18,30 €	16,95 €
	Chorleitung (mit Einsingen)	58,08 €	49,03 €	36,60 €	33,90 €
	Orgelspiel und Chorleitung (mit Einsingen)	58,08 €	49,03 €	36,60 €	33,90 €
	<i>bis einschl. 60 Minuten</i>				
	Orgelspiel	58,08 €	49,03 €	36,60 €	33,90 €
	Chorleitung (mit Einsingen)	87,13 €	73,55 €	54,90 €	50,85 €
	Orgelspiel und Chorleitung (mit Einsingen)	87,13 €	73,55 €	54,90 €	50,85 €
<i>Chorprobe/Ensembleprobe</i>					
	bis einschl. 60 Minuten	58,08 €	49,03 €	36,60 €	33,90 €
	bis einschl. 90 Minuten	87,13 €	73,55 €	54,90 €	50,85 €
	bis einschl. 120 Minuten	116,17 €	98,07 €	73,20 €	67,80 €

Anlass/Gottesdienst		Gruppe der Kirchenmusiker			
		A	B	C	D
<i>Chorprobe mit Kinder- und Jugendchor</i>					
	bis einschl. 60 Minuten	58,08 €	49,03 €	36,60 €	33,90 €
	bis einschl. 90 Minuten	87,13 €	73,55 €	54,90 €	50,85 €
<i>Prozessionen mit Chorgesang</i>					
	bis einschl. 60 Minuten	58,08 €	49,03 €	36,60 €	33,90 €
	bis einschl. 90 Minuten	87,13 €	73,55 €	54,90 €	50,85 €
<i>Unterricht</i>					
	bis einschl. 30 Minuten	29,04 €	24,52 €	18,30 €	16,95 €
	bis einschl. 60 Minuten	58,08 €	49,03 €	36,60 €	33,90 €
<i>Konzert, kirchenmusikalische Veranstaltung</i>					
	Konzertdauer bis einschl. 60 Minuten + Einsingen/Einspielen	87,13 €	73,55 €	54,90 €	50,85 €
	Konzertdauer bis einschl. 90 Minuten + Einsingen/Einspielen	116,17 €	98,07 €	73,20 €	67,80 €
	Konzertdauer über 90 Minuten + Einsingen/Einspielen	145,21 €	122,58 €	91,50 €	84,75 €
<i>Übrige mit dem Kirchenmusiker vereinbarte Tätig- keiten gem. § 12 Abs. 3 (z. B. Koordination der Kirchenmusiker, ...)</i>	Stundenentgelt nach dem tatsächlichen Zeitaufwand	34,85 €	29,42 €	21,96 €	20,34 €

Mit diesen Beträgen sind alle Vorbereitungsarbeiten abgegolten; die §§ 11 und 12 Absätze 1, 2, 4, 6 und 8 Satz 1 finden keine Anwendung.

(2) A-Kirchenmusikerinnen/A-Kirchenmusiker mit Tätigkeit in einer B-Stelle oder C-Stelle erhalten die Entgeltsätze der Entgeltstufe B.

(3) Für Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker, die keine A-, B- oder C-Prüfung für Kirchenmusik abgelegt haben, gilt folgende Regelung:

- a) Sonstige Musikerinnen/Musiker mit Abschlussdiplom bzw. mindestens Bachelorabschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für Musik in einem der kirchenmusikalischen Tätigkeit entsprechenden Hauptfach oder Schulmusikerinnen/Schulmusiker mit künstlerischer Prüfung für das Lehramt an Gymnasien – 1. Staatsexamen bzw. Master of Education (M. Ed.) – in einem der kirchenmusikalischen Tätigkeit entsprechenden Hauptfach erhalten jeweils Entgeltsätze in Höhe von 90 % der Entgeltstufe B;

- b) Sonstige Musikerinnen/Musiker mit Abschlussdiplom bzw. mindestens Bachelorabschluss an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für Musik oder Schulmusikerinnen/Schulmusiker mit künstlerischer Prüfung für das Lehramt an Gymnasien – 1. Staatsexamen bzw. Master of Education (M. Ed.) – erhalten jeweils Entgeltsätze in Höhe von 80 % der Entgeltstufe B;
- c) Absolventinnen/Absolventen einer Pädagogischen Hochschule mit Abschluss im Fach Musikerziehung erhalten Entgeltsätze der Entgeltstufe C;
- d) Studierende der Kirchenmusik an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für Musik bzw. an einer kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte und Studierende der Schulmusik an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für Musik mit den Fächern Orgelspiel oder Chorleitung erhalten während der Dauer des Studiums Entgeltsätze in Höhe von 80 % der Entgeltstufe B;
- e) Sonstige Studierende an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für Musik bzw. an einer kirchenmusikalischen Ausbildungsstätte erhalten während der Dauer des Studiums Entgeltsätze der Entgeltstufe C;
- f) Studierende an einer Pädagogischen Hochschule mit Fach Musikerziehung erhalten während der Dauer des Studiums Entgeltsätze in Höhe von 90 % der Entgeltstufe C.

(4) Das Entgelt wird spätestens am letzten Bankarbeitstag (Frankfurt am Main) des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeitsleistung erbracht wurde, nach den tatsächlich geleisteten Diensten und unter Berücksichtigung der innerhalb des Bezugszeitraums für Krankenbezüge ausgefallenen Dienste nach den jeweils gültigen Sätzen gegen Nachweis errechnet und gezahlt.

(5) Mit der Kirchenmusikerin/dem Kirchenmusiker kann die Zahlung einer Monatspauschale vereinbart werden. Zur Berechnung der Monatspauschale werden die im Kalenderjahr voraussichtlich anfallenden Dienste ermittelt, mit den Entgeltsätzen der Tabelle multipliziert und die Endsumme durch 12 dividiert. Die der Monatspauschale zugrundeliegende Berechnung ist dem Arbeitsvertrag beizufügen. Bei Änderungen des Beschäftigungsumfanges gilt § 12 Absatz 5 entsprechend.

§ 15

Sonstige Leistungen nach der AVO sowie AVO-ÜVO

(1) Das Jubiläumsgeld wird gemäß § 28 Absatz 2 AVO gewährt.

(2) Die Geburtsbeihilfe wird gemäß § 29 AVO gewährt. Bei der Bemessung der Höhe der Geburtsbeihilfe gemäß § 29 Absatz 2 AVO erfolgt die Zuordnung der

A-Kirchenmusikerinnen/
A-Kirchenmusiker zu den Entgeltgruppen 13 bis 15,

B-Kirchenmusikerinnen/
B-Kirchenmusiker,
Kirchenmusikerinnen/
Kirchenmusiker im Sinne
des § 14 Absatz 2 und § 14
Absatz 3 Buchstaben a, b und d zu den Entgeltgruppen 9a bis 12,

C- und D-Kirchenmusikerinnen/
Kirchenmusiker sowie
Kirchenmusikerinnen/Kirchen-
musiker im Sinne des § 14 Ab-
satz 3 Buchstaben c, e und f zu den Entgeltgruppen 1 bis 8.

(3) Alle weiteren Leistungen der AVO sowie AVO-ÜVO (finanzieller und zeitlicher Art) sind in den Entgeltsätzen gemäß § 14 Absatz 1 pauschaliert enthalten und werden daher nicht gesondert gewährt.

(4) Die Vorschriften gemäß § 12 AVO-ÜVO finden auf die Arbeitsverhältnisse von Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusikern im Sinne des § 13 keine Anwendung.

Teil III Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 16

Besitzstandsregelungen

(1) Schulmusikerinnen/Schulmusiker mit künstlerischer Prüfung für das Lehramt an Gymnasien (1. Staatsexamen) erhalten für die Dauer ihres über den 31. Dezember 2014 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses Entgeltsätze der Entgeltstufe B.

(2) Erhält die Kirchenmusikerin/der Kirchenmusiker am 31. Dezember 2014 eine erhöhte Vergütung gemäß § 15 Absatz 7 der Dienstordnung für Kirchenmusiker in der bis 31. Dezember 2014 geltenden Fassung, wird diese über den 31. Dezember 2014 hinaus für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weitergewährt.

(3) Vereinbarungen über eine Vergütungsregelung, die gemäß § 9 Absätze 3 bis 6 der Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker in der bis zum 31. Dezember 1992 geltenden Fassung oder nach einer früheren Ordnung getroffen wurden, behalten nach Inkrafttreten dieser Ordnung ihre Gültigkeit.

(4) Hat die Kirchenmusikerin/der Kirchenmusiker am 31. Dezember 1992 Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe/Vergütungsstufe erhalten als aus der Entgeltgruppe/Entgeltstufe, die sich aus dieser Ordnung ergibt, wird diese Vergütung durch das Inkrafttreten dieser Ordnung nicht berührt.

(5) Erhält die Kirchenmusikerin/der Kirchenmusiker eine Bewährungszulage gemäß § 9 Absatz 7 der Dienst- und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker in der bis 31. Dezember 1992 geltenden Fassung, so wird diese nach Inkrafttreten dieser Ordnung weitergewährt.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Dienstordnung für Kirchenmusiker vom 26. November 2014, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2019, außer Kraft.“

Artikel III Änderung der Anlage 5c zur AVO

Die Anlage 5c zur AVO (Regelung für Ausbildungsverhältnisse im Rahmen der praxisintegrierten Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher) vom 27. April 2012 (ABl. S. 267), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. April 2019 (ABl. S. 41), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. Bei der Paragraphenaufzählung wird „17,“ gestrichen.
2. Bei der Paragraphenaufzählung wird „20“ durch „20 Absatz 3“ ersetzt.

Artikel IV Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
2. Abweichend von Ziffer 1 tritt Artikel III Ziffer 1 rückwirkend zum 1. März 2018 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 25. November 2020



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 346

Verordnung über eine einmalige Corona-Sonderzahlung

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 20 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Verordnung gilt für Beschäftigte, auf deren Arbeitsverhältnis gemäß § 1 i. V. m. § 2 die AVO Anwendung findet.

²Sie gilt auch für folgende Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten:

- a) Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten nach den Anlagen 5a bis 5c zur AVO,
- b) Gemeindepraktikantinnen/Gemeindepraktikanten im Rahmen des praxisintegrierten Aufbaustudiums zur Gemeindereferentin/zum Gemeindereferenten sowie Gemeindeassistentinnen/Gemeindeassistenten in der Assistenzzeit,
- c) Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten im Vorbereitungsdienst und
- d) Referendare im kirchlichen Vorbereitungsdienst für den Beruf „Religionslehrerin/Religionslehrer“.

§ 2 Einmalige Corona-Sonderzahlung

(1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, erhalten eine einmalige Corona-Sonderzahlung mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2020 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.

(2) ¹Anspruch auf Entgelt im Sinne des Absatzes 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 26 Absatz 1 Satz 1 AVO genannten Ereignisse und der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 27 Absatz 2 und 3 AVO), auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird. ²Einem Anspruch auf Entgelt gleichgestellt ist der Bezug von Krankengeld nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen, Kurzarbeitergeld und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG.

(3) ¹Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt 600,00 Euro.

²Für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten gemäß § 1 Satz 2 Buchstabe a) bis d) beträgt die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung 300,00 Euro.

(4) ¹§ 30 Absatz 2 AVO gilt entsprechend. ²Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Oktober 2020.

(5) ¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitsentgelt gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes.

(6) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(7) Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19. November 2020 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 25. November 2020



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 347

Verordnung über eine einmalige Corona-Sonderzahlung für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte

Nach Anhörung der Bistums-KODA gemäß § 30 der Bistums-KODA-Ordnung wird folgende **Verordnung** erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie Anwärtinnen und Anwärter, die unter den Geltungsbereich der KBO fallen.

§ 2

Einmalige Corona-Sonderzahlung

(1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, erhalten im Monat Dezember 2020 eine einmalige Corona-Sonderzahlung ausgezahlt, wenn ihr Kirchenbeamtenverhältnis am 1. Oktober 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 Anspruch auf Besoldung bestanden hat.

(2) ¹Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt 600,00 Euro.

²Für Anwärtinnen und Anwärter beträgt die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung 300,00 Euro.

(3) ¹§ 8 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) gilt entsprechend. ²Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Oktober 2020.

(4) ¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zur ohnehin geschuldeten Besoldung gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes.

(5) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(6) Die Corona-Sonderzahlung ist kein ruhegehaltstfähiger Dienstbezug.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19. November 2020 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 25. November 2020



Erzbischof Stephan Burger

Nr. 348

Verordnung über eine einmalige Corona-Sonderzahlung für Priester

Wie die Angestellten und die Kirchenbeamten sollen auch die Priester mit der Gehaltszahlung im Monat Dezember zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise eine einmalige Corona-Sonderzahlung erhalten.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Priester, die in der Erzdiözese Freiburg inkardiniert sind und in ihrem Dienst stehen, für Priester anderer (Erz-)Diözesen, die im Dienst der Erzdiözese Freiburg stehen und für Kandidaten des priesterlichen Dienstes, die nach Abschluss des Studiums zur Vorbereitung auf die Diakonenweihe und Priesterweihe die pastoralpraktische Ausbildung am Erzbischöflichen Priesterseminar Collegium Borromaeum in Freiburg absolvieren, soweit sie Besoldungsempfänger sind.

§ 2
Einmalige Corona-Sonderzahlung

(1) Personen, die unter den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen, erhalten im Monat Dezember 2020 eine einmalige Corona-Sonderzahlung ausgezahlt, wenn Sie am 1. Oktober 2020 im Dienst der Erzdiözese Freiburg standen und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 Anspruch auf Besoldung bestanden hat.

(2) ¹Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt 600,00 Euro.

²Für Kandidaten des priesterlichen Dienstes, die nach Abschluss des Studiums zur Vorbereitung auf die Diakonenweihe und Priesterweihe die pastoralpraktische Ausbildung am Erzbischöflichen Priesterseminar Collegium Borromaeum in Freiburg absolvieren, beträgt die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung 300,00 Euro.

(3) ¹Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zur ohnehin geschuldeten Besoldung gewährt. ²Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes.

(4) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

(5) Die Corona-Sonderzahlung ist kein ruhegehaltstfähiger Dienstbezug.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 1. Dezember 2020


Erzbischof Stephan Burger

Nr. 349

**Verordnung zur Änderung der Bistums-KODA-
Ordnung**

Artikel I
Änderung der Bistums-KODA-Ordnung

Die Verordnung über die „Kommission zur Ordnung des Dienst- und Arbeitsvertragsrechts“ im Erzbistum Freiburg (Bistums-KODA-Ordnung) vom 11. August 2015 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2019 (ABl. S. 259), wird wie folgt geändert:

In § 19 Absatz 4 werden nach Satz 1 folgende neuen Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„In Ausnahmefällen können Sitzungen auch ganz oder teilweise mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis erhalten können. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Kirchlichen Datenschutzgesetzes einzuhalten. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalls im Sinne des Satzes 2 entscheiden die Vorsitzende/der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam. Im Hinblick auf die Beschlussfähigkeit gelten die an der virtuellen Sitzung teilnehmenden Mitglieder als anwesend im Sinne von Satz 1.“

Artikel II
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 18. November 2020 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 25. November 2020


Erzbischof Stephan Burger

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 350

Informationen aufgrund der Pandemieentwicklung

Bereits seit Samstag, 12. Dezember 2020, gelten in Baden-Württemberg weitreichende Ausgangsbeschränkungen, die auch Auswirkungen auf das kirchliche Leben haben.

Näheres hierzu finden Sie unter:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/alle-meldungen/meldung/pid/baden-wuerttemberg-erlaesst-landesweite-ausgangsbeschaenkungen/>

Am vergangenen Sonntag haben die Bundesregierung und die Ministerpräsidenten/innen der Länder weitere einschneidende Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie beschlossen, die ab Mittwoch, 16. Dezember 2020, gelten. Aus diesen ergeben sich weitere Konsequenzen für die Einrichtungen der Erzdiözese, über die wir Sie hiermit informieren.

Alle diese Maßnahmen dienen dazu, das Infektionsgeschehen einzudämmen und die Rückkehr zu einem normalen Leben zu ermöglichen. In dieser Situation sind Verantwortung und Augenmaß das Gebot der Stunde. Die Menschen im Land sind aufgefordert, ihre sozialen Kontakte wo immer möglich zu reduzieren und das Haus nur aus triftigem Grund zu verlassen.

Gottesdienste

Die öffentliche Feier des Gottesdienstes ist auch in Zeiten des Lockdowns möglich. Gottesdienste sind von der Ausgangsbeschränkung, die tagsüber gilt, nicht betroffen. Gottesdienste, die abends stattfinden, sind jedoch so zu planen, dass die Mitfeiernden bis 20 Uhr zu Hause sein können. Für die Gottesdienste an Heiligabend gilt hierfür eine Ausnahme. Diese können auch zu einer späteren Stunde gefeiert werden.

Für Gottesdienste, bei denen ein größerer Andrang zu erwarten ist, ist eine Anmeldung vorzusehen.

Proben von Musikern und Sängern sowie Ministrantenproben sind möglich – jedoch nur direkt vor dem jeweiligen Gottesdienst.

Sternsinger

Eine Sternsinger-Aktion mit Gruppen, die unterwegs sind und die Menschen zu Hause oder in Heimen besuchen, findet nicht statt. Möglich ist jedoch, dass die Sternsinger im Gottesdienst (an Dreikönig) mitwirken.

Seelsorgliche Tätigkeiten bei Ausgangsbeschränkungen

Wer seelsorglich tätig ist, ist beruflich tätig, hat einen triftigen Grund und darf auch bei Ausgangsbeschränkungen zur Ausübung dieser Tätigkeiten das Haus verlassen.

Das Mitführen eines Ausweises oder einer Bescheinigung ist nicht erforderlich – es genügt die Glaubhaftmachung des Grundes.

Diese Informationen wurden bereits durch E-Mail, versandt am 14. Dezember 2020, mitgeteilt.

Nr. 351

Änderung in der Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts Freiburg für die Amtszeit 2020 bis 2025

Erzbischof Stephan Burger hat mit Urkunde vom 20. November 2020 mit sofortiger Wirkung für die restliche Dauer der Amtszeit bis 30. Juni 2025 folgende Personen zu Mitgliedern des Kirchlichen Arbeitsgerichts ernannt, nämlich zu **Beisitzern der Mitarbeiterseite**

Herr *Dirk Keil*,
Mitglied der Sprechergruppe DiAG-MAV-B

Herr *Michael Sack*,
Mitglied der Sprechergruppe DiAG-MAV-B

Ausgeschieden sind Frau *Dorothea Brust-Etzel*, Stellvertretende Vorsitzende der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der MAVen Bereich B, und Herr *Andreas Schwarz*, Mitglied der Sprechergruppe DiAG-MAV-B.

Die übrige Besetzung des Kirchlichen Arbeitsgerichts Freiburg bleibt unverändert (vgl. ABl. 2020, S. 391, Nr. 263).

Nr. 352

Druckschriften und Broschüren des Sekretariats der Deutschen Bischofskonferenz

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat folgende Broschüre veröffentlicht:

Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls Nr. 227

„Enzyklika *Fratelli tutti* von Papst Franziskus über die Geschwisterlichkeit und die soziale Freundschaft“

Die Broschüre kann bestellt werden beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Postfach 2962, 53109 Bonn, Tel.: (02 28) 1 03 - 2 05, Fax: (02 28) 1 03 - 3 30, oder unter www.dbk.de heruntergeladen werden

Personalmeldungen

Nr. 353

Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer *Ulrich Stoffers*, Limbach, mit Wirkung vom 1. März 2021 zum *Leitenden Pfarrer* der Pfarreien der Seelsorgeeinheit Vorderes Murgtal, Dekanat Rastatt, ernannt.

Mit Schreiben vom 30. November 2020 wurde Frau *Aline Bechberger*, St. Leon-Rot, zusätzlich zu ihrer Aufgabe als Schulbeauftragte für Sonderpädagogische Bildung in den Dekanaten Bruchsal, Karlsruhe, Pforzheim, Rastatt und Wiesloch zur *Schulbeauftragten* für Sonderpädagogische Bildung des Dekanates Baden-Baden ernannt. Diese Ernennung gilt für die Schuljahre 2020/2021 bis einschließlich 2021/2022.

Anweisungen/Versetzungen

1. März 2021: Dekan *Johannes Balbach*, Buchen, als Pfarradministrator zur Vertretung in die Pfarreien der

Seelsorgeeinheit Elztal-Limbach-Fahrenbach,
Dekanat Mosbach-Buchen

Diakon *Markus Fleisch*, Konstanz, als hauptberuflicher Ständiger Diakon in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Konstanz-Petershausen*, Dekanat Konstanz

Entpflichtung

Diakon *Hans-Peter Kury*, Reute, wird mit Ablauf des 31. Dezember 2020 von seiner Aufgabe als Diakon mit Zivilberuf in den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit An der Glotter*, Dekanat Endingen-Waldkirch, entpflichtet.

Im Herrn sind verschieden

30. Nov.: Diakon *Hermann Schüßler*, Mannheim,
† in Mannheim

9. Dez.: Geistl. Rat *Don Paolo Gilardi*, Torre Bormida/
Italien, vormals Leiter der Italienischen Katho-
lischen Mission Villingen,
† in Torre Bormida